

Statuten

der

Genossenschaft Ruder- und Segelboothafen Hintermeggen

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1: Name, Sitz, Dauer

Unter "Genossenschaft Ruder- und Segelboothafen Hintermeggen" besteht mit Sitz in Meggen eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR auf unbestimmte Dauer.

Art. 2: Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Erstellung, den Unterhalt und Betrieb der Bootshafenanlage Hintermeggen in Meggen für die Benutzung ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe.

Die Genossenschaft bezweckt ferner die Förderung des Ruder- und Segelsportes sowie die Pflege der Kameradschaft unter ihren Mitgliedern.

Die Genossenschaft kann diesen Zwecken dienende Objekte oder Grundstücke erwerben oder sich an solchen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3: Erwerb

Jede natürliche Person oder Personengemeinschaft (z.B. Eignergemeinschaft), die sich zu Zweck und Zielen der Genossenschaft bekennt, kann Mitglied werden.

Zur Aufnahme als Genossenschafter bedarf es einer schriftlichen Erklärung mit der Anerkennung der Statuten und der Verpflichtung zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Bewerber innert 30 Tagen an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Die Höhe der einmaligen Eintrittsgebühr wird von der Generalversammlung festgelegt.

III. Das Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4: Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der austretende Genossenschafter verliert jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Er hat seine Genossenschaftsanteile zu dem Wert der Genossenschaft zurückzugeben, der an der letzten Generalversammlung festgelegt worden ist. Er kann dem Vorstand einen neuen Genossenschafter vorschlagen, über dessen Aufnahme der Vorstand entscheidet.

Art. 5: Ausschluss

Der Vorstand kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn dieser den statutarischen und finanziellen Pflichten nicht nachkommt oder sonstwie die Interessen der Genossenschaft trotz Ermahnungen wiederholt und grob verletzt. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann der Genossenschafter an die nächste ordentliche Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen. Wird er definitiv ausgeschlossen, so hat er seine Genossenschaftsanteile zu dem von der Generalversammlung festgelegten Rückkaufswert innert Monatsfrist an die Genossenschaft zurückzugeben.

Art. 6: Tod

Beim Tod eines Mitgliedes kann ein Erbe oder die Erbengemeinschaft die Aufnahme in die Genossenschaft anstelle des Verstorbenen beantragen. Der Vorstand kann die Weiterführung der Mitgliedschaft nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Die Erbengemeinschaft hat der Genossenschaft gegenüber einen Vertreter zu nennen.

Wird die Mitgliedschaft von keinem Erben weitergeführt, so ist die Genossenschaft verpflichtet, die Genossenschaftsanteile des verstorbenen Mitgliedes zum Wert, den die letzte Generalversammlung festgelegt hat, zurückzunehmen.

IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7: Benutzung eines Liegeplatzes

Jeder Genossenschafter hat im Rahmen der vorhandenen Liegeplätze das Anrecht auf einen Liegeplatz für ein selbstgenutztes Boot. Der Vorstand erlässt ein Betriebsreglement für die Zuteilung der Liegeplätze und die Benutzung der Hafenanlage.

Art 8: Anteilscheine

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von Fr. 1.000.-- verpflichtet, zahlbar innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme.

Die Anteilscheine der Genossenschaft lauten auf den Namen. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie nicht an Dritte abgetreten oder veräussert werden.

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 10: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11: Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Beschlussfassung über die Verteilung des Erfolges;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festlegung der Eintrittsgebühren und des Rückkaufswertes der Genossenschaftsanteile;
- e) Beschlussfassung über die Verzinsung des Genossenschaftskapitals;
- f) Festsetzung der Entschädigungen an den Vorstand;
- g) Bildung des Reservefonds und Beschlussfassung über dessen Verwendung;
- h) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung betreffend Emmission von Anleihen und Beschaffung anderer Kredite sowie Erhöhung des Genossenschaftskapitals;
- j) Beschlussfassung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken oder von Baurechten, über die Aus- oder Umbauten an ihren Anlagen, sofern dafür mehr als Fr. 10'000.-- aufzuwenden sind, sowie über Beteiligungen an anderen Bootshafenanlagen; Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zugewiesen werden.

Art. 12: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung muss innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einberufen und durchgeführt werden. Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung an die beim Vorstand gemeldeten Adressen der Genossenschafter. Jeder Genossenschafter hat das Recht, jeweils bis Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand die Behandlung bestimmter Traktanden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Anträge zu den Traktanden sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle als nötig erachtet, einberufen werden.

Art. 13: Beschlussfassung und Stimmrecht

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Jeder Genossenschafter hat grundsätzlich eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter schriftlich bevollmächtigen und vertreten lassen, doch kann kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der Anwesenden geheime Durchführung verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Für eine Statutenänderung bedarf es, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Genossenschafter.

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung aus der Reihe der Genossenschafter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15: Befugnisse

Der Vorstand hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- a) die Genossenschaft nach aussen zu vertreten;
- b) sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft verlangt, zu führen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen;
- c) die notwendigen Geschäftsbücher und das Genossenschaftsverzeichnis zu führen;
- d) die Jahresrechnungen nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen;
- e) Genossenschafter aufzunehmen und auszuschliessen;
- f) über die Verwendung von nicht budgetierten Ausgaben bis Fr. 10'000.-- zu beschliessen;
- g) die Nutzung der Hafenanlagen zu regeln sowie die Liegeplätze zuzuteilen;
- h) die Generalversammlung einzuberufen und darüber Protokoll zu führen;
- i) die Unterschriftenberechtigung zu regeln, die jedoch immer zu zweien zu erfolgen hat;
- j) allfällige Sanktionen gegen Genossenschafter auszusprechen.

Art. 16: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder. Er beschliesst mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an dazu geeignete Personen oder Organisationen zu übertragen, die nicht Genossenschafter sein müssen.

Art. 17: Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach OR 906 Abs. 1 i.V. m. OR 729, ihre Aufgabe richtet sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 929a ff.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn

Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem opting out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Bei einem opting out ist es der Generalversammlung vorbehalten, eine interne Revision mit Revisoren aus dem Kreis der Genossenschafter durchführen zu lassen und deren Berichte mit der Jahresrechnung anlässlich der Generalversammlung abzunehmen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18: Bekanntmachungen und Mitteilungen

Sofern das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen per E-mail oder brieflich.

Art. 19: Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Genossenschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 911 ff. OR.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. März 2012 genehmigt worden.

Meggen, 12. März 2012

.....
Niki Schmidt (Präsident)

.....
Armin Gallati (Aktuar/Protokollführer)

